

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 8. August 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters („der Entwurf der Delegierten Verordnung“).
2. Ziel des Entwurfs der Delegierten Verordnung ist es, in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122² die durch die Richtlinie (EU) 2023/959³ eingeführten Änderungen der Richtlinie über das Emissionshandelssystem (EHS)⁴ zu berücksichtigen sowie einige Elemente zur Vereinfachung einzuführen, die aus den bisherigen Erfahrungen hervorgegangen sind, sowie Verweise auf Rechtsvorschriften zu streichen, die aus der EHS-Richtlinie gestrichen wurden.⁵
3. Der Entwurf der Delegierten Verordnung wird gemäß Artikel 19 Absatz 3 der EHS-Richtlinie angenommen.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters (ABl. L 177 vom 2.7.2019, S. 3).

³ Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁵ Siehe S. 2 der Begründung des Entwurfs der Delegierten Verordnung.

4. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 30 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁶
6. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Empfang der im Unionsregister gespeicherten Daten

7. Der EDSB nimmt die Einfügung eines neuen Unterabsatzes in Artikel 80 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 betreffend die Entgegennahme der im Unionsregister gespeicherten Daten durch die in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014⁷ genannten zuständigen Behörden zur Kenntnis. Der Unterabsatz würde es diesen zuständigen Behörden ermöglichen, auf Antrag beim Zentralverwalter die im Unionsregister gespeicherten Daten in regelmäßigen Abständen, die nach Absprache mit dem Zentralverwalter festgelegt werden, zu erhalten, wenn die Anträge gerechtfertigt und für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind.
8. Der EDSB geht davon aus, dass diese zuständigen Behörden bereits die Möglichkeit haben, die im Unionsregister gespeicherten Daten anzufordern,⁸ und begrüßt, dass mit dem Entwurf der Delegierten Verordnung keine zusätzlichen Zwecke eingeführt werden, die ein solches Ersuchen rechtfertigen. Der einzige wesentliche Mehrwert des neuen Unterabsatzes scheint darin zu bestehen, dass die zuständigen Behörden in der Lage wären, die Daten in regelmäßigen Abständen (die in Absprache mit dem Zentralverwalter festgelegt werden) zu erhalten. In diesem Zusammenhang schlägt der EDSB vor, in denselben Unterabsatz eine Verpflichtung des Zentralverwalters aufzunehmen, regelmäßig zu bewerten, ob die Übermittlung der Daten an die

⁶ Im Falle anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

⁸ Siehe Artikel 80 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122.

zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen weiterhin gerechtfertigt und erforderlich wäre.

Brüssel, 25. September 2015

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI